



**Konsulat  
der Bundesrepublik  
Deutschland  
Palma de Mallorca**

Stand: Dezember 2007

Ref: RK

**Merkblatt über die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen  
in Spanien**

Die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland unterstützen deutsche Gläubiger im Rahmen ihrer konsularischen Aufgaben bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in Spanien. Ihnen stehen jedoch keine Zwangsmittel zur Beitreibung zur Verfügung.

Um einen Unterhaltsanspruch tatsächlich zu realisieren, bedarf es mehrerer Schritte, die nachfolgend aufgezeigt werden:

**I. Titelerlangung**

Zur Erlangung eines Unterhaltstitels kann der Unterhaltsgläubiger bzw. sein gesetzlicher Vertreter u.a. Klage vor Gericht erheben. (Bei Kindesunterhalt sind zusätzlich die Jugendämter zur Titulierung befugt).

International zuständig sind hierfür die Gerichte des Staates, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat <sup>1</sup>.

Ist der Aufenthalt des Unterhaltsschuldners unbekannt oder bestehen sonstige Schwierigkeiten bei der Klageerhebung, kann Rechtshilfe in Anspruch genommen werden <sup>2</sup> (s.u., IV), was i.d.R. sehr zeitaufwendig ist.

Die Botschaft beteiligt sich nicht an einer eventuellen Prozessführung in Spanien, kann aber bei der Suche eines geeigneten Anwalts behilflich sein.

**II. Bei Titelschaffung anwendbares Recht**

Die Frage, ob überhaupt Unterhaltsansprüche bestehen, beurteilen die mit der Titelschaffung befassten Stellen sowohl in Deutschland als auch in Spanien nach dem Recht des Landes, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat <sup>3</sup>.

Deutsches Recht ist allerdings anwendbar, wenn sowohl der Unterhaltsberechtigte als auch der -verpflichtete deutsche Staatsangehörige sind und der -verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat <sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Klage vor oder nach Inkrafttreten der das EuGVÜ ersetzenden EGVVO am 01.03.2002 erhoben wurde, da deren Zuständigkeitsregelungen für Unterhaltssachen in Art. 5 Nr.2 inhaltsgleich sind

<sup>2</sup> New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.06.1956

<sup>3</sup> Art. 4 I Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 02.10.1973

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Adresse:

Telefon:

Telefax:

Konsularreferat:

### III. Anerkennung und Vollstreckung bereits bestehender deutscher Titel in Spanien:

Hat der Unterhaltsgläubiger in Deutschland bereits einen Titel über den Unterhaltsanspruch erwirkt (gerichtliche oder behördliche Entscheidung oder Vergleich), kann dieser auch in Spanien vollstreckt werden (und umgekehrt). Hierzu stehen verschiedene, alternativ begehbare Wege zur Verfügung:

#### 1. Entscheidung vor dem 01.03.2002 ergangen

Ist der Titel vor dem 01.03.2002 erwirkt worden, richtet sich dessen Durchsetzung im Ausland wahlweise nach dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 02.10.1973 ("UVÜ") oder dem Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968 (EuGVÜ) <sup>5</sup>.

#### a) Vorgehen nach dem UVÜ

##### aa) Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung

Grundsätzlich ist nach dem UVÜ eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidung oder ein vor diesen Stellen geschlossener Vergleich unter den gleichen, folgenden Voraussetzungen anzuerkennen und hinsichtlich bereits fälliger und – bei Verurteilung zu wiederkehrenden Leistungen - künftig fällig werdender Zahlungen für vollstreckbar zu erklären <sup>6</sup>:

- Die Entscheidung muss *von der zuständigen Behörde erlassen* worden sein. Zuständig im Sinne des Übereinkommens ist eine Behörde dann, wenn
  - der Unterhaltsverpflichtete *oder* –berechtigte zur Zeit der Verfahrenseinleitung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte oder
  - *sowohl* der Unterhaltsverpflichtete *als auch* der –berechtigte zur Zeit der Verfahrenseinleitung Staatsangehörige des Ursprungsstaats waren oder
  - sich der Beklagte rügelos eingelassen hat oder
  - der Unterhalt infolge einer Ehesache zugesprochen wurde und die diesbezügliche Zuständigkeit der Behörde oder Gerichts nach dem Recht des Vollstreckungsstaates anerkannt wird.
  
- Gegen die Entscheidung darf im Ursprungsstaat *kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig* sein. Eine Ausnahme besteht hiervon im Hinblick auf vorläufig vollstreckbare Entscheidungen und einstweilige Maßnahmen. Deren Anerkennung und Vollstreckung setzt nur voraus, dass beide Länder diese Institute in ihrem Rechtssystem kennen, was bei Deutschland und Spanien der Fall ist.

---

<sup>4</sup> Die Bundesrepublik hat einen entsprechenden Vorbehalt nach Art. 15 Haager Unterhaltsübereinkommen erklärt; Spanien im übrigen auch, so dass gleiche Ausnahmeregelung (Anwendung spanischen Rechts) gilt, wenn der spanische Unterhaltsberechtigte in Deutschland, der spanische -verpflichtete aber in Spanien ansässig ist

<sup>5</sup> Diese können auch dahingehend kombiniert angewandt werden, dass die Anerkennungsvoraussetzungen dem einen und das Verfahren der Vollstreckbarerklärung dem anderen Übereinkommen entnommen werden

<sup>6</sup> Art. 4 ff., 11 f. UVÜ

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

- Es dürfen *keine Gründe* bestehen, *die Anerkennung und Vollstreckung zu versagen*. So darf die Anerkennung und Vollstreckung jeweils abgelehnt werden, wenn
  - sie mit der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaates offensichtlich unvereinbar ist oder
  - die Entscheidung das Ergebnis eines Verfahrensbetrugs ist oder
  - wenn ein denselben Gegenstand betreffendes Verfahren zwischen denselben Parteien vor einer Behörde des Vollstreckungsstaates anhängig und als erstes eingeleitet worden ist oder
  - die Entscheidung unvereinbar ist mit einer im Vollstreckungsstaat bereits ergangenen oder anzuerkennenden Entscheidung zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand.
- Bei Versäumnisurteilen muss zusätzlich die Klage nach dem Recht des Ursprungsstaates ordnungsgemäß zugestellt und dem Beklagten ausreichende Möglichkeit zur Verteidigung gewährt worden sein.

Im übrigen darf die Behörde des Vollstreckungsstaates die Entscheidung weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht überprüfen.

### **bb) Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung**

Das Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem der Titel vollstreckt wird<sup>7</sup>.

Für die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Titel in Spanien ist das Tribunal Supremo in Madrid zuständig. Es herrscht Anwaltszwang, und die Verfahren sind oft langwierig. Die Geltendmachung geschieht entweder durch einen Anwalt oder durch Vorgehen gemäß dem New Yorker Rechtshilfe-Übereinkommen (s.u., IV.)<sup>8</sup>.

Es sind *folgende Unterlagen vorzulegen*<sup>9</sup>:

- eine vollständige Ausfertigung der Entscheidung
- die Urkunden, aus denen sich ergibt, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat rechtskräftig und vollstreckbar ist
- bei Versäumnisurteilen zusätzlich die Urkunde oder deren beglaubigte Abschrift, aus der sich ergibt, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück mit den wesentlichen Klagegründen der säumigen Partei nach dem Recht des Ursprungsstaates ordnungsgemäß zugestellt wurde
- ggf. jedes Schriftstück, aus dem sich ergibt, dass der Unterhaltsberechtigte im Ursprungsstaat Prozesskostenhilfe oder Befreiung von Verfahrenskosten erhalten hat, (da er dann auch im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren die günstigste PKH oder die weitestgehende Befreiung nach dem Recht des Vollstreckungsstaates genießt)
- eine beglaubigte Übersetzung der genannten Urkunden, wenn die Behörde des Vollstreckungsstaates nicht darauf verzichtet

---

<sup>7</sup> Art. 13 UVÜ; in Spanien also nach den Art. 951 ff. LEC (Ley de Enjuiciamiento Civil – Spanische Zivilprozessordnung), in Deutschland nach dem AVAG (Ausführungsgesetz sowohl zum UVÜ als auch zum EuGVÜ)

<sup>8</sup> Für die Anerkennung und Vollstreckung spanischer Titel in Deutschland liegt die Zuständigkeit bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder, mangels eines solchen, die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, §§ 2 ff. AVAG (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz).

<sup>9</sup> Art. 17 UVÜ

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

Rechtsbehelfe gegen die Zulassung bzw. Ablehnung der Zwangsvollstreckung richten sich ebenfalls nach den jeweiligen nationalen Vorschriften (s. Fn 5).

## b) Vorgehen nach dem EuGVÜ

Alternativ zum UVÜ kann im Verhältnis Deutschland und Spanien für die Vollstreckbarerklärung vor dem 01.03.2002 ergangener Gerichtsentscheidungen, im Ursprungsstaat vollstreckbarer öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Vergleiche nach den Art. 31 ff. EuGVÜ vorgegangen werden<sup>10</sup>.

### aa) Voraussetzungen

Unterhaltstitel des Ursprungsstaates sind im Ausland (Vollstreckungsstaat) vollstreckbar, wenn sie auf Antrag des Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind<sup>11</sup>.

Voraussetzungen für den Erfolg des Antrags ist die Anerkennungsfähigkeit der Entscheidung<sup>12</sup>:

- die Anerkennung darf **nicht der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaates widersprechen**
- das verfahrenseinleitende Schriftstück muss dem Schuldner **ordnungsgemäß und so rechtzeitig zugestellt** worden sein, dass er sich verteidigen konnte
- die zu vollstreckende Entscheidung darf **nicht mit einer Entscheidung unvereinbar** sein, die zwischen denselben Parteien **im Vollstreckungsstaat ergangen oder anzuerkennen** ist
- das Gericht des Ursprungsstaates darf sich bei seiner Entscheidung hinsichtlich einer Vorfrage, die den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung einer natürlichen Person, die ehelichen Güterstände oder das Gebiet des Erbrechts betrifft, **nicht in Widerspruch zu dem IPR des Vollstreckungsstaates** gesetzt haben, es sei denn, auch bei Anwendung jenes IPR wäre das gleiche Ergebnis herausgekommen

Eine tatsächliche oder rechtliche Nachprüfung der Entscheidung unterbleibt auch gemäß diesem Übereinkommen.

### bb) Verfahren

Auch nach dem EuGVÜ richtet sich die Antragstellung nach dem Recht des Vollstreckungsstaates<sup>13</sup>. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist in Spanien an das Amtsgericht (Juzgado de Primera Instancia), in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, zu richten<sup>14</sup>.

---

<sup>10</sup> zwar ist das UVÜ lex specialis, erlaubt aber nach dem Günstigkeitsvergleich die Anwendung anderer Vorschriften, Art. 23 UVÜ, Art. 57 EuGVÜ

<sup>11</sup> Art. 31 I EuGVÜ

<sup>12</sup> Art. 34 II, 27, 28 EuGVÜ

<sup>13</sup> Art. 33 EuGVÜ iVm Ley de Enjuiciamiento Civil bzw. AVAG

<sup>14</sup> Art. 32 EuGVÜ; für die Vollstreckbarerklärung spanischer Titel in Deutschland ist der Antrag an den Vorsitzenden der Kammer des Landgerichts zu richten

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Es sind **folgende Unterlagen vorzulegen** <sup>15</sup>:

- eine beweiskräftige Ausfertigung der Entscheidung
- die Urkunden, aus denen sich ergibt, dass die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaats vollstreckbar ist und dass sie zugestellt worden ist
- bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung ein beglaubigter Nachweis darüber, dass das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei zugestellt worden ist
- ggf. eine Urkunde, durch die nachgewiesen wird, dass dem Antragsteller Prozesskostenhilfe gewährt wurde

Auch hier wird empfohlen, die Urkunden nur in beglaubigter Übersetzung einzureichen, da sonst mit einer Bearbeitung nicht zu rechnen ist.

Gegen die Entscheidung steht bei Ablehnung der Zwangsvollstreckung dem Antragsteller, bei deren Zulassung dem Schuldner ein Rechtsbehelf zu, der bei der Audiencia Provincial einzulegen ist <sup>16</sup>. Dabei läuft für den Schuldner eine Rechtsbehelfsfrist von einem Monat, bis zu deren Ablauf nur Sicherungsmaßnahmen getroffen werden dürfen. Für den Rechtsbehelf des Unterhaltsberechtigten ist keine Frist vorgesehen.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten (PKH etc.) gilt dasselbe wie bei einem Vorgehen nach dem UVÜ <sup>17</sup>.

## **2. Entscheidung nach dem 28.02.2002 ergangen: Vorgehen nach der EuGVVO**

Für nach dem 28.02.2002 ergangene gerichtliche Unterhaltsentscheidungen jedweder Art (Urteile, Beschlüsse, Zahlungsbefehle, Vollstreckungsbescheide) <sup>18</sup>, Vergleiche <sup>19</sup> und von Verwaltungsbehörden mit öffentlicher Beweiskraft beurkundete Unterhaltsverpflichtungen <sup>20</sup> kann die das EuGVÜ ersetzende EG-Verordnung vom 22.12.2000 (EuGVVO / "Brüssel-I-VO") angewandt werden. Es kann zwar weiterhin der oben aufgezeigte Weg über das UVÜ besritten werden <sup>21</sup>, die EuGVVO bringt aber demgegenüber einige Vorteile mit sich:

### **a) Vorteile gegenüber dem UVÜ und dem EuGVÜ**

Mittels der EuGVVO kann eine Vollstreckbarkeit schneller erreicht werden als mittels dem früheren EuGVÜ oder auch dem UVÜ:

- So prüft der Exequaturrichter des Vollstreckungsstaates nur, ob die notwendigen Urkunden vorliegen, sich daraus die Vollstreckbarkeit ergibt und der Leistungsbefehl hinreichend bestimmt ist.

---

<sup>15</sup> Art. 46 f. EuGVÜ

<sup>16</sup> Art. 36, 37, 40 EuGVÜ; gegen deutsche Entscheidungen ist der Rechtsbehelf beim Oberlandesgericht einzulegen

<sup>17</sup> Art. 44 EuGVÜ

<sup>18</sup> Art. 32 EuGVVO

<sup>19</sup> Art. 58 EuGVVO

<sup>20</sup> Art. 57 EuGVVO

<sup>21</sup> Art. 71 EuGVVO

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

Die Anerkennungsversagungsgründe werden nur bei Einlegen eines Rechtsbehelfs durch den Schuldner geprüft, der vorher keine Gelegenheit zur Äußerung hat. So entfällt eine Instanz für die Prüfung dieser Versagungsgründe<sup>22</sup>.

- Auch ist die Rechtskraft der Entscheidung nicht erforderlich; das mit der Anerkennung befasste Gericht kann aber seine Entscheidung aussetzen, wenn gegen das anzuerkennende Urteil ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt wird<sup>23</sup>.
- Schließlich gibt es weniger einer Anerkennung entgegenstehende Gründe<sup>24</sup>:
  - Auf die Zuständigkeit der Ursprungsbehörde kommt es (bei Unterhaltssachen) nicht an<sup>25</sup>.
  - Die Zustellung der Klage muss nicht mehr ordnungsgemäß nach dem Recht des Ursprungsstaates erfolgt sein, sondern nur noch so rechtzeitig, dass der Beklagte ausreichende Gelegenheit zur Verteidigung hatte<sup>26</sup>. Dies befreit von einer aufwendigen und zeitraubenden Nachprüfung ausländischer Zustellungen einschließlich etwaiger Heilungsmöglichkeiten.
  - Eine anderweitige Anhängigkeit schadet nicht<sup>27</sup>.

Zudem kann der Antragsteller einstweilige (Sicherungs-)Maßnahmen nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates in Anspruch nehmen, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung nach Art. 41 EuGVVO bedarf<sup>28</sup>. Dazu muss der Antragsteller im Besitz einer anerkennungsfähigen Entscheidung sein. Auf diese Weise kommt er vergleichsweise schnell zu einer Vollstreckbarerklärung, die ihm eine Sicherungsvollstreckung gestattet.

Hinsichtlich der Prozesskostenhilfe ergeben sich zum UVÜ/EuGVÜ keine Unterschiede<sup>29</sup>.

## b) Verfahren

Die Vollstreckbarerklärung erfolgt, sobald der Unterhaltsberechtigte folgendes vorlegt<sup>30</sup>:

- eine Ausfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung
- eine Bescheinigung nach Art. 54 EuGVVO, d.h. das Vorblatt in Anhang V der EuGVVO, in dem auf Antrag vom Ausgangsgericht bescheinigt wird, dass die Entscheidung bei weiteren Angaben über Parteistellung etc. ergangen ist. Wird die Bescheinigung nach Artikel 54 EuGVVO nicht vorgelegt, so kann das Gericht oder die sonst befugte Stelle eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Bescheinigung vorzulegen ist oder sich mit einer gleichwertigen Urkunde begnügen oder von der Vorlage der Bescheinigung befreien, wenn es oder sie eine weitere Erklärung nicht für erforderlich hält.
- Auf Verlangen des Gerichts oder der sonst befugten Stelle ist eine Übersetzung der Urkunden vorzulegen. Die Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Mitgliedsstaaten befugten Person zu beglaubigen.

---

<sup>22</sup> Art. 41 EuGVVO; Unterschied zu Art. 34 EuGVÜ

<sup>23</sup> Art. 27 EuGVVO; Unterschied zu Art. 4 UVÜ

<sup>24</sup> Art. 34, 35 EuGVVO

<sup>25</sup> Unterschied zu Art. 4 UVÜ

<sup>26</sup> Art. 34 Nr.2 EuGVVO; Unterschied sowohl zu Art. 6 UVÜ (bei Säumnisentscheidungen) als auch zu Art. 27 Nr.2 EuGVÜ

<sup>27</sup> Unterschied zu Art. 5 UVÜ

<sup>28</sup> Art. 47 EuGVVO

<sup>29</sup> Art. 50 EuGVVO

<sup>30</sup> Art. 53 ff. EuGVVO

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

#### IV. Rechtshilfe

In jedem der Verfahrensstadien – Titelerlangung, ggf. Klageerhebung, Vollstreckbarerklärung auch solcher Titel, die bereits vor Inkrafttreten des EuGVÜ oder der EuGVVO erwirkt wurden - kann dem Unterhaltsgläubiger Rechtshilfe gewährt werden<sup>31</sup>. Dafür wurden in den Vertragsstaaten, also auch Deutschland und Spanien, eigens Übermittlungs- und Empfangsstellen eingerichtet, die miteinander in Kontakt treten und in Vertretung des Berechtigten die Unterhaltsleistung durchzusetzen versuchen. Der Berechtigte braucht dafür weder einen Anwalt zu beauftragen noch ein ausländisches Gericht anzurufen; er muss lediglich in seinem Aufenthaltsstaat ein Rechtshilfegesuch einreichen<sup>32</sup>.

Für die Entgegennahme von Gesuchen zuständige Übermittlungsstellen sind in Deutschland die jeweiligen Landesjustizverwaltungen; der Berechtigte kann sein Gesuch aber auch bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und das das Ersuchen an die deutsche Übermittlungsstelle weiterleitet<sup>33</sup>. Das Amtsgericht ist beim Anfertigen des Gesuchs behilflich und erteilt Auskünfte über das Verfahren<sup>34</sup>.

Das *Gesuch des Unterhaltsgläubigers muss mindestens enthalten*<sup>35</sup>:

- Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf und ein Lichtbild des Berechtigten, sowie ggf. Namen und Anschrift des gesetzlichen Vertreters
- Namen und Vornamen des Verpflichteten; nur soweit bekannt bzw. verfügbar: Anschriften der letzten fünf Jahre, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf und Lichtbild des Verpflichteten
- Nähere Angaben über die Gründe, auf die der Anspruch gestützt wird und über Art und Höhe des geforderten Unterhalts und sonstige erhebliche Angaben, wie z.B. über finanzielle und familiäre Verhältnisse des Berechtigten und des Verpflichteten
- Vollmacht, die die Empfangsstelle ermächtigt, in Vertretung des Berechtigten tätig zu werden oder eine andere Person hierfür zu bestellen

Leider erweisen sich diese Übermittlungswege als umständlich und das Verfahren derart langwierig und ineffektiv, dass einer eigenen Verfahrensbetreibung über die EuGVVO wenn möglich der Vorzug gegeben werden sollte.

#### Möglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung

Die Entziehung der gesetzlichen Unterhaltspflicht ist ein Straftatbestand (§ 170 StGB). Über das zuständige Amtsgericht kann ein Unterhaltstitel erwirkt werden. Außerdem kann die Staatsanwaltschaft den Unterhaltsschuldner in das Deutsche Fahndungsbuch eintragen lassen. In

<sup>31</sup> New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.06.1956

<sup>32</sup> Art. 3 ff. des UN-Übereinkommens

<sup>33</sup> Art. 2, 3 des deutschen Zustimmungsg v. 26.02.1959

<sup>34</sup> Spanische Empfangsstelle, an die die Justizverwaltung das Gesuch weiterleitet und die die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs bewirken soll, ist das Ministerio de Justicia in Madrid.

Dieses ist auch die zuständige Übermittlungsstelle bei Rechtshilfegesuchen von Spanien aus, Titel IV des Anteproyecto de Ley de cooperación jurídica internacional en materia civil.

Deutsche Empfangsstelle ist das Bundesverwaltungsamt (Außenstelle in Bad Homburg v.d.Höhe, Postfach 1254, 61282 Bad Homburg v.d.Höhe, Tel.: 06172/1050)

<sup>35</sup> Art. 3 Absätze 3 und 4 des UN-Übereinkommens

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

diesem Fall kann die örtlich zuständige Auslandsvertretung bei einem deutschem Unterhaltsschuldner die Ausstellung eines neuen Reisepasses ggf. versagen.

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

Adresse:

Telefon:

Telefax:

Konsularreferat: